



SENIOREN RATGEBER

**THEMA DES MONATS**

Hilfe bei Streit mit dem Arzt

GUTACHTEN *Unabhängig und kostenlos prüfen Kommissionen, ob ein Arzt falsch behandelt hat.*

Wer sich einem Arzt anvertraut, hofft, bald wieder gesund zu sein. Meist ist dies auch der Fall, und Arzt und Patient trennen sich zufrieden. Falls die Behandlung jedoch nicht den gewünschten Erfolg zeigt, sollte man zuerst mit dem Arzt sprechen. Oft lassen sich Vorwürfe und enttäuschte Erwartungen im Gespräch klären. Erhärtet sich trotzdem der Verdacht, dass es sich um einen Behandlungsfehler handelt, liegt es am Patienten, dies zu beweisen.

Eine erste Orientierung bietet dann das **Medizinrechts-Beratungsnetz**. Hier bekommen Patienten einen Anwalt in Wohnortnähe genannt, der in einem Gespräch kostenlos die Erfolgsaussichten abschätzt und Tipps gibt, welche weiteren Beratungsangebote zur Verfügung stehen. Ein ähnliches ebenfalls kostenloses Hilfsangebot bietet auch der Deutsche Patienten Schutzbund. „Wir empfehlen in der Regel, dass sich Betroffene, die gesetzlich krankenversichert sind, an ihre Kasse wenden“, sagt Frank

Lepold vom Deutschen Patienten Schutzbund. Diese leitet die Unterlagen an den Medizinischen Dienst weiter, eine Klärung dauert meist einige wenige Monate.

Eine weitere Anlaufstelle sind die Schlichtungsstellen oder Gutachterkommissionen, die an die jeweilige Landesärztekammer angegliedert sind. Sie prüfen kostenlos medizinische Behandlungen, indem sie einen kompetenten Arzt damit beauftragen, den Fall zu begutachten. Über einen möglichen Schadenersatz oder Schmerzensgeld muss der Patient anschließend allerdings selbst mit dem Arzt oder dessen Haftpflichtversicherer verhandeln. ■

ADRESSEN

Kostenlose Hotline des Medizinrechts-Beratungsnetzes: 08 00/0 73 24 83.

Deutscher Patienten Schutzbund e.V.,
Tel.: 0 21 33/4 67 53

Patientenberatung bieten außerdem die Verbraucherzentralen in Hamburg (Tel. 0 40/24 83 22 30) und Berlin (Tel. 0 190/88 77 14; 1,86 Euro/min) an.

Für ein Schlichtungsverfahren wenden Sie sich am besten schriftlich an die jeweilige Landesärztekammer.